

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Inge Hannemann (DIE LINKE) vom 26.07.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Obdachlose und wohnungslose Menschen in den Jobcentern (II)**

*Obdachlose sind Menschen, die keinen festen Wohnsitz und keine Unterkunft haben und im öffentlichen Raum wie U-Bahn-Stationen oder Parks übernachten. Wohnungslose Menschen verfügen über keinen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum. Sie leben in Notunterkünften, in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstigen kommunalen Einrichtungen. Das SGB XII sieht in den §§ 67 bis 69 Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten vor. So zum Beispiel auch Hilfen bei der Beschaffung und dem Erhalt einer Wohnung. Obdachlose und wohnungslose Menschen haben, abhängig des gültigen Leistungsanspruchs, Ansprüche nach dem SGB III, SGB II oder SGB XII.*

*Aus der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/5276 ergeben sich einige Nachfragen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) wie folgt:

1. *Welche Daten werden über Menschen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erfasst und warum werden Kriterien wie zum Beispiel Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht erfasst (siehe Beantwortung Frage 2., Drs. 21/5276)?*

In der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (örU) werden regelhaft die Daten über öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen zentral bei fördern & wohnen – AÖR (f & w) erhoben, die zur Durchführung der Unterbringung notwendig sind. Dies sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Familienstand sowie Geburtsort und -land.

Es ergibt sich aber für die Durchführung der Unterbringung keine Notwendigkeit der zentralen Erfassung der Daten zum Bezug von Sozialleistungen. Im Rahmen der Verweisberatung können die Bewohner der örU die Unterkunfts- und Sozialmanager vor Ort im Sinne einer effektiven Beratung über ihren Leistungsbezug informieren.

2. *Wie bewertet der Senat, dass seit 2009 keine weiteren Untersuchungen obdachloser, auf der Straße lebender Menschen mehr erfolgten?*

Der zuständigen Behörde liegen über auf der Straße lebende Menschen zahlreiche Informationen und Daten vor. Hierzu kommuniziert die zuständige Behörde beispielsweise mit Straßensozialarbeitern, Mitarbeitern von Tagesaufenthaltsstätten und den Fachkräften der Anlaufstelle für wohnungslose EU-Bürger. Außerdem erstellen die zwendungsfinitzierten Träger Sachberichte, die unter anderem Informationen und Entwicklungen zur Situation der Obdachlosen beinhalten. Ferner können der jährlichen Auswertung des Winternotprogramms Anhaltspunkte zur Obdachlosigkeit ent-

nommen werden, unter anderem Daten zur Anzahl, zum Geschlecht, zum Alter und zur Herkunft der Übernachtenden.

Im Übrigen siehe Drs. 21/4788.

3. *Welche Nachweise gelten zur Berechtigung zur Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Wohnraum bei f & w, wenn Einkommensverhältnisse nicht erhoben werden?*

Für Zuwanderer, die aus einer Erstaufnahmeeinrichtung in die Folgeunterbringung wechseln, weil deren Residenzpflicht abgelaufen ist und sie sich noch im Asylverfahren befinden, gilt die Unterbringungspflicht auf Basis des § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Hierfür ist kein Nachweis zu führen.

Für Zuwanderer, die aus einer Erstaufnahmeeinrichtung in die Folgeunterbringung wechseln, aber im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, sind gemäß der Fachanweisung zur Wohnungslosenhilfe ebenso wie für obdach- beziehungsweise wohnungslose Personen die Bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle zuständig, eine Zuweisung in die örU auszustellen. Sie prüfen die Voraussetzungen für eine örU nach der geltenden Fachanweisung. Zur Wohnungslosenhilfe siehe <http://www.hamburg.de/basfi/fa-wohnungslosenhilfe/>.

4. *Wie lange befinden sich die Menschen im Schnitt in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (siehe Beantwortung Frage 6., Drs. 21/5276)?*

Die durchschnittliche Verweildauer kann nur über alle Bewohnergruppen der öffentlich rechtlichen Unterbringung ausgewertet werden. Aus technischen Gründen kann keine separate Auswertung der Bewohnergruppen Obdachlose und Zuwanderer vorgenommen werden. Aufgrund des gestiegenen Zuzugs von Zuwanderern in die örU seit dem Jahr 2015 hat sich die durchschnittliche Verweildauer deutlich verringert.

<b>Stichtag</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>30.06.2015</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>30.06.2016</b>
Durchschnittliche Verweildauer in Jahren	3,14	2,77	2,39	2,18

(Daten: f & w)

5. *Wie viele Personen wurden in der Beantwortung der Frage 8. der Drs. 21/5276 in der dargestellten Tabelle zur stationären Unterbringung gemäß §§ 67-69 SGB XII jeweils nach dem SGB II und SGB XII in den Jahren 2014 – 2015 und im ersten Halbjahr 2016 untergebracht? Bitte jeweils monatlich und jährlich auflisten.*

Siehe Anlage.

6. *Wie wird in Fällen von Postrückläufern weiter in Hinblick auf die Gewährung von ALG-II-Leistungen verfahren? Werden die ALG-II-Leistungen eingestellt beziehungsweise ab wann geschieht dies aufgrund fehlender Meldeadresse (siehe Beantwortung Frage 9., Drs. 21/5276)?*

Postrückläufe können vielseitige Ursachen haben. Die Auszahlung von Leistungen erfolgt grundsätzlich auch dann, wenn die Post nicht zugestellt werden konnte. Eine fehlende Meldeadresse allein ist kein Grund für eine vorläufige Zahlungseinstellung.

7. *Wie bewertet der Senat, dass erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) nur auf Nachfrage mitgeteilt wird, dass es alternative Meldeadressen bei sozialen Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen gibt (siehe Beantwortung Frage 9., Drs. 21/5276)?*

Jede leistungsberechtigte Person muss während des Leistungsbezuges eine Wohn- oder Postanschrift angeben. Wird mitgeteilt, dass weder Wohn- noch Postanschrift vorhanden sind, wird die leistungsberechtigte Person auf alternative Adressen hingewiesen.

8. *Werden Gelder, die auf der Straße durch Dritte an Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII gegeben werden, als Einkommen auf die entsprechenden Leistungen angerechnet?*

Jobcenter hat in der Regel keine Kenntnis von Zuwendungen, die von Dritten in bar geleistet werden. Sollte Kenntnis darüber bestehen, müsste im Einzelfall geprüft werden, welcher Art und Höhe die Zuwendungen sind und ob diese als Einnahmen im Sinne der §§ 11 fortfolgende SGB II berücksichtigt werden müssen. Für das SGB XII gilt, dass bei Kenntniserlangung eines derartigen Sachverhalts durch die Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Dabei sind die Einnahmen dem Grundsatz nach als anzurechnendes Einkommen anzusehen.

**Anlage**

Anzahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, die in der Zeit vom 01.01.2014 - 01.06.2016 Regelleistungen nach dem SGB XII oder SGB II erhalten haben:

		<b>KdU* SGB XII</b>	<b>KdU* SGB II</b>
2014	Jan.	7	167
	Feb	8	175
	Mrz	8	179
	Apr	8	190
	Mai	8	185
	Jun	7	187
	Jul	7	188
	Aug	7	187
	Sep	7	190
	Okt	7	185
	Nov	9	186
	Dez	9	183
2015	Jan	10	187
	Feb	10	193
	Mrz	10	197
	Apr	11	198
	Mai	10	203
	Jun	7	205
	Jul	8	210
	Aug	9	212
	Sep	10	210
	Okt	11	206
	Nov	10	213
	Dez	9	207
2016	Jan	10	210
	Feb	10	199
	Mrz	10	204
	Apr	8	200
	Mai	7	197
	Jun	7	198

\*KdU= Kosten der Unterkunft